

Familiensachen

Kindesherausgabe (§§ 1632 BGB, 151 Nr. 3 FamFG)

Personensorge = Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Sorgeberechtigten widerrechtlich vorenthält

auch im Wege der einstweiligen Anordnung möglich

JA und ggf. VB sind zu beteiligen

Vollstreckung: Ordnungsgeld bzw. –haft, unmittelbarer Zwang – ggf. Vollstreckung durch GV

§§ 1632
BGB, 151
Nr. 3
FamFG

Familiensachen

Kindesherausgabe (§§ 1632 BGB, 151 Nr. 3 FamFG)

Personensorge = Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Sorgeberechtigten widerrechtlich vorenthält

Beispiele

Mutter hat die alleinige eSo, Vater hat Umgang und bringt das Kind anschließend nicht zurück

Großeltern halten die Kindeseltern für unfähig, für das Kind zu sorgen und geben es nach einem Besuchswochenende nicht wieder in die Obhut der Eltern

Entzug der eSo, das JA wird als Vormund bestellt, der Vormund entscheidet, dass das Kind im Haushalt der Eltern gefährdet ist und sofort herausgenommen werden muss, aufgrund der Vormundschaft besteht hier ein Herausgabeanspruch

in diesen Fällen gilt, wenn die Herausgabe nicht freiwillig erfolgt, dann hat das Gericht über diesen Antrag zu entscheiden
Verfahren im Wege der e. A. möglich

Verfahrensrecht – Besonderheiten bei der Kindesherausgabe

wurde im Beschluss die Entscheidung getroffen, dass das Kind herauszugeben ist, dann ist dieser Beschluss auch vollstreckbar

- Ordnungsmittel können festgesetzt werden, sollte dies nicht fruchten, dann ergeht Ordnungshaft (§ 89 FamFG)
- sollten diese Mittel nicht ausreichen – unmittelbarer Zwang (§ 90 FamFG)
- im Wege der e. A.: im Beschluss wird angeordnet, dass die Vollstreckung durch den GV erfolgen soll

§§ 89, 90
FamFG

JA + VB sind immer
zu beteiligen